PRIFYSGOL BANGOR / BANGOR UNIVERSITY

PRIFYSGOL
BANGOR
UNIVERSITY

Was ist eigentlich eine „Raubgrabung“?

Karl, Raimund

Published: 11/01/2017

Publisher's PDF, also known as Version of record

Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication

Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):
Karl, R. (Other). (2017). Was ist eigentlich eine „Raubgrabung“? Ein Vorschlag zu einer alternativen Lösung für das „Raubgrabungsproblem“. Web publication/site, Internationales Österreichisches Archäologie Forum.

Hawliau Cyffredinol / General rights
Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy
If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

24. Apr. 2024

Erstveröffentlichung auf http://archaeologieforum.at

11 Jänner 2017

Was ist eigentlich eine „Raubgrabung“?

Ein Vorschlag zu einer alternativen Lösung für das „Raubgrabungsproblem“

Raimund Karl

Prifysgol Bangor University

Abstract: *In der Archäologie wird oftmals der Begriff Raubgrabung verwendet, ohne dass dieser näher definiert wird. Umgangssprachlich oft mit der Vorstellung der rechtswidrigen Grabung verbunden, wird er in der Fachsprache eher für von Laien aus wissenschaftlicher Sicht unsachgemäß durchgeführte Grabungen verwendet.*

Dem Raubgrabungsproblem versucht die archäologische Denkmalpflege seit Beginn der Denkmalschutzgesetzgebung hauptsächlich durch Genehmigungspflichten beizukommen. Dieser Beitrag zeigt, dass dieser Versuch nicht nur problematisch, sondern auch als gescheitert zu betrachten ist. Es wird dadurch nicht sichergestellt, dass Grabungen sachgerecht durchgeführt werden. Stattdessen wird zwischen einer Minderheit von BürgerInnen, denen man vertraut; und jener überwältigenden Mehrheit von BürgerInnen unterschieden, denen man nicht vertraut, dass sie archäologisch sachgerecht handeln werden.

Erfolgversprechender scheint mir, stattdessen gestaffelte, gesetzliche Mindeststandards für die sachgemäße und Sanktionen für die unsachgemäße Behandlung archäologischer Funde und Befunde bei ihrer Entdeckung einzuführen. Diese Lösung bietet im Vergleich zur derzeitigen maßgebliche Vorteile und sollte es ermöglichen, die durch Raub- und andere unsachgemäß durchgeführte Grabungen erzeugten archäologischen Sachschäden deutlich zu reduzieren.

Keywords: Archäologie, Denkmalpflege, Österreich, Deutschland, Raubgrabungen, Bürgerrechte

---

Raubgrabung: Begriffsdefinition

In der deutschsprachigen Archäologie ist häufiger von sogenannten „Raubgrabungen“ die Rede, wenn über die Zerstörung archäologischer Überreste im Erdboden gesprochen wird. Was genau damit gemeint ist, ist jedoch nicht immer ganz klar, denn eine auch nur einigermaßen klare Begriffsdefinition scheint zu fehlen. So liefert z.B. Frank Brunecker in seiner Einführung zu *Raubgräber – Schatzgräber* zwar eine Beschreibung der Tätigkeiten von Raubgräbern und der von diesen angerichteten Schäden (Brunecker 2008, 19-30), eine Definition des Begriffs bleibt er hingegen schuldig. Ähnlich auch die denkmalpflegerische Fachliteratur: das *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege* verwendet zwar den Begriff „Raubgräber“ mehrfach (Martin & Krautzberger 2010, 4, 853), jeweils in Zusammenhang mit der Metallsuche durch nicht fachlich ausgebildete Personen und jeweils unter Verweis auf das vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz herausgegebene Werk *Gegen die Raubgräber* (Kriesch et al. 1997), eine Begriffsdefinition fehlt jedoch ebenfalls.

Auch im gerade genannten Werk (Kriesch et al. 1997) fehlt eine Definition des Raubgrabungsbegriffs im engeren Sinn. Wenigstens wird im Kapitel *„Ziel des gesetzlichen Schutzes“* zusammenfassend erklärt, weshalb die deutschen Denkmalschutzgesetze Grabungen einer Genehmigungspflicht unterwerfen: *„Wenn Grabungen nicht sachgerecht und ohne fachliche Kenntnisse und Erfahrungen stattfinden, geht der Informationsgehalt des Bodendenkmals als historische Quelle verloren, und zwar unwiderruflich.“* (Kriesch et al. 1997, 26). Dies hat zwar nicht den Charakter einer Definition, es lässt sich jedoch kursorisch eine solche daraus ableiten: eine Raubgrabung ist eine nicht sachgemäß durchgeführte Grabung, bei der in Bodendenkmälern gespeicherte historische Informationen verlorengehen. Eine explizite Definition des Raubgrabungsbegriffs fehlt auch in der jüngeren, englischsprachigen Überarbeitung dieses Textes durch Thomas Otten (2012), die sinngemäße Definition, die sich aus Kriesch et al. (1997, 26) ableiten lässt, unterliegt aber auch diesem Text: Raubgrabungen sind unsachgemäß durchgeführte Grabungen, durch die archäologische Informationen verlorengehen. Sowohl Kriesch at al. als auch Otten setzen in ihren Texten dann zwar weitgehend unsachgemäß durchgeführte mit rechtswidrigen Grabungen gleich, dies ist jedoch, wie später noch gezeigt werden wird, nicht korrekt, da auch unsachgemäß durchgeführte Grabungen rechtmäßig, dafür aber auch sachgemäß durchgeführte Grabungen rechtswidrig sein können.

Etwas anders sieht das hingegen der Duden, der im Eintrag zum Präfix Raub- das Wort Raubgrabung als Beispielswortbildung anführt und zum Präfix selbst erläutert, dass es sich dabei um ein Wort handelt, dass *„…in Bildungen mit Substantiven aus*[drückt]*, dass etwas auf widerrechtlichem Wege hergestellt, gemacht wird, um Gewinn daraus zu erzielen.“* (http://www.duden.de/rechtschreibung/Raub, 19/8/2016); und die Wikipedia, die feststellt, dass eine Raubgrabung *„…das gezielte Nachsuchen nach ortsfesten oder mobilen Bodendenkmälern entgegen den Rechtsnormen, die das Graben nach Bodendenkmälern regeln“* sei (https://de.wikipedia.org/wiki/%20Raubgrabung, 19/8/2016). Beide gehen also davon aus, dass es sich dabei um Handlungen handelt, die sich dadurch kennzeichnen, dass sie rechtswidrig durchgeführt werden; d.h. um verbotene archäologische Entdeckungsversuche bzw. Grabungen; nicht etwa, dass es sich dabei um unsachgemäß durchgeführte Grabungen handelt.

Der fachliche Raubgrabungsbegriff im 19. Jahrhundert und heute

Tatsächlich scheint allerdings die fachliche Verwendung des Begriffs Raubgrabung bereits seit langem, bzw. schon immer, deutlich über die einigermaßen enge Begriffsbedeutung *gesetzlich verbotene Grabung nach Bodendenkmälern* hinauszugehen und weit eher der impliziten Definition von Kriesch et al. (1997, 26) und Otten (2012) zu entsprechen. Das zeigt sich z.B. daran, dass der Begriff schon im 19. Jahrhundert in fachlicher Verwendung stand, als es noch gar keine verbotenen Grabungen nach Bodendenkmälern gab.

So z.B. findet sich in den *Mittheilungen der k.k. Central-Commission* aus dem Jahr 1887 ein Zitat aus einem Erlass vom 20.1.1887 des Unterrichts- und Innenministeriums *zum Schutze gegen die Raubgräberei*, in dem ausgeführt wird, *„daß die wissenschaftlichen Aufgaben bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand sei es mit Absicht, häufig nur zu ungenügend durchgeführt werden, namentlich in allen jenen Fällen, wenn Finder aus gewinnsüchtigen Motiven oder als ‚Sammler‘ nur bestimmten archäologischen Objecten ihre Aufmerksamkeit zuwenden und auf diese Weise so mancherlei für sie Unwesentliches, vom Standpunkte der Wissenschaft aber Wichtiges beiseite lassen oder sogar vernichten“* (Erlass des Unterrichts-Ministeriums 20.1.1887, zitiert nach Lind 1887, LVIII). Ebenda findet sich auch zusammengefasst ein Erlebnisbericht von F. Hoernes aus dem Winter 1886: *„Von dieser systematischen Verwüstung, welche durch Sondirung mit Eisenstangen eingeleitet und durch Anschürfung von engen, in die Mitte der Gräber führenden Schlupflöchern durchgeführt wurde, konnte man sich auf Schritt und Tritt überzeugen. Fast in jedem ausgeraubten*

Grabe fanden sich Gegenstände der verschiedensten Art zerstückelt vor, die, weil sie bei dem Antiquitätenhändler keinen Anwerth fanden, unbeachtet zurückgelassen blieben, oder als werthvolle Objecte überhaupt gar nicht erkannt wurden. Da aber oft gerade solche Dinge unscheinbarer Art wichtige Aufschlüße gebe, so ist der Schade, den die Wissenschaft durch diese Raubgräberei erleidet, nicht selten ein unersetzlicher." (Lind 1887, LIX).

Aus diesen Zitaten aus 1887 lässt sich deutlich ablesen, dass jene, die Raubgrabungen beklagen, sich nicht an einer etwaigen Widerrechtlichkeit der betreffenden Handlungen stoßen, die im 19. Jahrhundert in Ermangelung entsprechender Verbote gar nicht gegeben war, sondern an etwas ganz anderem: dem Schaden, der für die archäologische Wissenschaft dadurch entsteht, dass es sich bei den monierten Grabungen um solche handelt, die aus fachwissenschaftlicher Sicht unsachgemäß und eher aus wirtschaftlichem Profit- denn aus wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse durchgeführt wurden. Es geht also eigentlich darum, dass „uns ArchäologInnen" unser „Schatz" (Brunecker 2008, 15-6), der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn, von jenen „geraubt" wird, deren „Schatz" der wirtschaftliche Wert der gefundenen Sachen ist.

Dass sich das bis heute nicht wesentlich geändert hat, zeigt sich nicht nur aus dem Fehlen einer klaren und eindeutigen Definition des Begriffs Raubgrabung im modernen Fachgebrauch, der die Begriffsbedeutung tatsächlich auf rechtswidrig durchgeführte Grabungen beschränken würde; sondern auch ganz besonders daran, dass in der Fachliteratur Raubgrabungen immer noch aus genau den gleichen Gründen und mit nahezu wortgleichen Klagen beschrieben werden: *„Vor allem aber erscheint es unglaubwürdig, dass sich ein Sondengänger aufs Aufsammeln beschränkt, wenn der Detektor piept. Selbstverständlich nimmt er eine Hacke oder einen Spaten und gräbt tiefer, um nach dem ersten rostigen Nagel womöglich den ganz großen Fund aufzudecken, egal wie tief der liegt. Dann wird rücksichtslos in archäologische Schichten eingegriffen. Mehr oder weniger tiefe Gruben sind die typischen Spuren solcher Plünderungen, die Archäologen immer häufiger in der Landschaft antreffen."* (Brunecker 2008, 19). Nicht anders als 1887 ist also auch heute die Klage der Fachwelt nicht so sehr, dass Raubgrabungen rechtswidrig sind, sondern vielmehr, dass uns (und natürlich auch „der Allgemeinheit") durch die Raubgräber unser (aller) „Schatz", die wissenschaftliche Erkenntnis versprechende archäologische Information, aus purem Eigennutz und reiner Profitgier geraubt wird.

Der Raubgrabungsbegriff in der Begründung von Denkmalschutzgesetzen

Ähnliches zeigt sich, wenn man sich die Verwendung des Begriffs Raubgrabungen nicht in der archäologischen Fachliteratur, sondern in Begründungen für Denkmalschutzgesetzesänderungen ansieht. So zum Beispiel findet man in der Begründung zum Entwurf des Hamburger Denkmalschutzgesetzes (HamDSchG) vom 5.4.2013 die folgende Ausführung zur Einführung des *ipsa-lege-Schutzes* (deklaratorisches Prinzip; DGUF 2013, 1-2) von beweglichen Bodendenkmälern: *„Hinsichtlich beweglicher Bodendenkmäler ist, im Unterschied zu anderen beweglichen Denkmälern, die Einführung des ipsa-lege-Schutzes erforderlich, um einen effektiven Schutz vor Raubgräbern zu gewährleisten."* (Begr. HamDSchG 2013, 3).

Die Verwendung des Wortes Raubgräber in diesem Satz kann nicht Personen gemeint haben, die widerrechtlich nach beweglichen Bodendenkmälern gegraben haben: galt vor seiner Einführung in der Novelle von 2013 kein ipsa-lege-Schutz für bewegliche Bodendenkmäler, war die Grabung nach ihnen – wenigstens in der Regel – auch nicht widerrechtlich, sondern gesetzlich erlaubt. Die ohne Bewilligung gem. § 14 HamDSchG durchgeführte Grabung nach oder Entdeckung von zuvor unbekannten beweglichen Bodendenkmälern mit technischen Suchgeräten wird überhaupt erst durch Einführung des ipsa-lege-Schutzes zu einer rechtswidrigen Handlung. Denn unter dem konstitutiven Prinzip (DGUF 2013, 2), bei dem ja ein eigener Verwaltungsakt wie z.B. die Eintragung in eine Denkmalliste

erforderlich ist, damit ein Denkmal überhaupt den gesetzlichen Schutzbestimmungen unterliegt, kann ein unbekanntes Bodendenkmal schon allein deshalb nicht geschützt sein, weil es unbekannt ist und daher vor seiner Entdeckung auch nicht durch einen Verwaltungsakt geschützt werden konnte. Der Tatbestand einer rechtswidrigen Grabung oder Entdeckung wird also überhaupt erst durch die Gesetzesänderung hin zum deklaratorischen Prinzip erzeugt; die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen dienen somit nicht zum Schutz von Bodendenkmälern vor rechtswidrigen Grabungen, sondern nur zum Schutz vor bis zur Gesetzesänderung erlaubten, d.h. rechtmäßigen Grabungen.

Mit den Raubgrabungen, vor denen durch die Einführung des deklaratorischen Prinzips im HamDSchG die beweglichen Bodendenkmäler geschützt werden sollen, können also auch in diesem Fall eigentlich nur Grabungen gemeint sein, die aus wissenschaftlicher Sicht unsachgemäß durchgeführt wurden.

Rechtswidrige Grabungen von FachwissenschaftlerInnen?

Dass wir mit dem Raubgrabungsbegriff eigentlich nicht rechtswidrige, sondern aus wissenschaftlicher Sicht unsachgemäß durchgeführte Grabungen meinen, zeigt sich auch an Fällen, in denen die Prämissen umgekehrt sind. Versuchen Sie, diese Frage ehrlich für sich zu beantworten: haben Sie jemals in Ihrer Karriere von auch nur einem Fall im deutschen Sprachraum gehört, in dem sachgerecht von professionellen ArchäologInnen durchgeführte Grabungen ernsthaft als Raubgrabungen bezeichnet wurden?

Ich kenne keinen einzigen solchen Fall, obwohl ich von Grabungen weiß, bei denen die selbige durchführenden ArchäologInnen darauf „vergessen“ haben, rechtzeitig eine Grabungsbewilligung zu beantragen und diese – wenn überhaupt – nur „nachträglich“ erteilt bekommen haben; d.h. streng rechtlich gesehen ihre Grabung rechtswidrig durchgeführt haben. Ich kenne auch (sogar zahlreiche) Fälle, in denen die Inhaber der Grabungsgenehmigung (mit vereinzelten kurzfristigen Ausnahmen für Grabungsbesuche) während der Grabung entgegen den in der Grabungsbewilligung explizit ausgeführten Auflagen nicht bei der Grabung anwesend waren und diese tatsächlich geleitet haben, sondern sich vielmehr die überwiegende Mehrheit der Grabungszeit weit (und damit sind mehrere Stunden Fahrzeit mit dem Auto gemeint) von der Grabungsfläche entfernt aufgehalten und die „örtliche Grabungsleitung“ dafür mehr oder minder gut geeigneten, aber jedenfalls gesetzlich und durch die Bewilligung nicht dazu befugten, KollegInnen überlassen haben; also jedenfalls ob der Missachtung der Bewilligungsauflagen ebenfalls widerrechtliche Grabungen durchgeführt haben.

Doch obwohl das mehr oder minder allgemein bekannt ist, habe ich noch niemals von irgendjemandem gehört, der derartige, von FachwissenschaftlerInnen zwar rechtswidrig, aber durchaus sachgerecht durchgeführte Grabungen als Raubgrabungen bezeichnet hätte. Auch das zeigt, dass wir mit dem Begriff Raubgrabungen keineswegs widerrechtlich durchgeführte Grabungen meinen, sondern Grabungen, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht sachgemäß durchgeführt wurden.

Wie genau nehmen wir die Gesetze?

Überhaupt scheinen wir es mit den Gesetzen gar nicht so eng zu nehmen, wenn es darum geht, sogenannte Raubgrabungen zu verhindern. Kehren wir, um das genauer zu betrachten (für österreichische Beispiele siehe dazu auch schon Karl 2016a), dafür zum HamDSchG zurück: dieses bestimmt in § 14 Abs. 1, dass die Absicht, Bodendenkmäler auszugraben, aus einem Gewässer zu bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten zu entdecken der Genehmigung der zuständigen Stelle bedarf. Abs. 3 erweitert diese Bestimmung noch zusätzlich um den Eventualvorsatz, d.h. die betreffende Person bezweckt zwar nicht die Auffindung von Bodendenkmälern, hatte aber Grund zur Annahme, dass sie solche voraussichtlich bei ihren Handlungen entdecken würde.

Die für die Bodendenkmalpflege in Hamburg zuständige Mitarbeiterin des Archäologischen Museums Hamburg interpretiert diese Bestimmung derart, dass alle archäologischen Nachforschungen, z.B. eben die Suche nach Fundgegenständen mit dem Metallsuchgerät, daher der Genehmigungspflicht dieses Paragrafen unterliegt. Genehmigungen für Metallsuchen werden, wie sie auf Anfrage mitgeteilt hat, nur an Personen erteilt, die einen dafür vorgesehen Kurs absolviert haben, der allerdings derzeit aus Personalmangel nicht angeboten werden kann. Deshalb würden derzeit überhaupt keine derartigen Genehmigungen erteilt.

Das ist eine zur Verhinderung von Raubgrabungen im oben dargestellten Sinn schöne und bequeme Lösung, nicht jedoch eine, die zur Verhinderung rechtswidriger Grabungen dient: zwar kann das Archäologische Museum Hamburg als zuständige Stelle durchaus von Antragstellern verlangen, dass sie gewisse (verhältnismäßige) Voraussetzungen erfüllen, um eine solche Genehmigung erteilt zu bekommen. Allerdings kann es von Antragstellern nicht verlangen, dass sie unerfüllbare Voraussetzungen erfüllen; vor allem dann nicht, wenn das Archäologische Museum Hamburg deren Erfüllung durch Unterlassung den vorausgesetzten Kurs abzuhalten verhindert.

Es ist hier zu bedenken: die gesetzliche Pflicht für Personen, archäologische Nachforschungen nur mit staatlicher Genehmigung durchführen zu dürfen, impliziert auch ein dieser Pflicht entgegengesetztes Recht; nämlich eine Genehmigung beantragen und auch tatsächlich (und nicht nur theoretisch) erteilt bekommen zu können, wenn keine konkreten Gründe dagegensprechen. Dieses Recht ergibt sich schon allein daraus, dass sich alle StaatsbürgerInnen auf die Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 und die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) berufen können, die der Staat und seine Organe – und damit auch das Land Hamburg und dessen mit den Agenden der Bodendenkmalpflege betraute Stelle – nicht einfach willkürlich beschränken dürfen (Pieroth et al. 2015, 96-104, 176-9).

Wird BürgerInnen die Ausübung des ihnen gesetzlich eingeräumten Rechts, mit einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 HamDSchG Bodendenkmäler auszugraben oder unter Einsatz technischer Suchgeräte zu entdecken, in der Anwendungspraxis regelhaft dadurch unmöglich gemacht, dass die zuständige Stelle durch ihr Handeln bzw. ihre Unterlassung des erforderlichen Handelns eine Nichterteilung der Genehmigung verschuldet; dann verhindert diese zuständige Stelle nicht rechtswidrige Grabungen, sondern macht es ganz im Gegenteil BürgerInnen unmöglich, rechtmäßige Grabungen durchzuführen. Die zuständige Stelle verwandelt damit durch ihre Anwendungspraxis das BürgerInnen gesetzlich eingeräumte Recht, genehmigte Grabungen durchzuführen, in ein *nudum ius*; in ein Recht, das zwar am Papier besteht, jedoch praktisch nicht ausgeübt werden kann. Eine derartige Verwaltungspraxis **macht** alle Grabungen und Entdeckungen unter Einsatz technischer Suchgeräte, die dennoch – aber eben ohne die erforderliche Genehmigung – stattfinden, zu rechtswidrigen Ausgrabungen; statt die rechtmäßige Durchführung solcher Ausgrabungen, die – bei ordnungsgemäßer Erfüllung der ihr aufgetragenen Verwaltungsaufgaben durch die zuständige Stelle – entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen gewesen wären, zu ermöglichen und die widerrechtliche Durchführung solcher, die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu genehmigen sind, durch Nichterteilung der erforderlichen Bewilligung zu verhindern.

Um hier gleich einem möglichen Einwand zu begegnen: die Tatsache, dass in Hamburg auch derzeit durchaus Genehmigungen gem. § 14 Abs. 1 HamDSchG für aus wissenschaftlicher Sicht sachgerecht durchgeführte archäologische Ausgrabungen an graduierte ArchäologInnen vergeben werden, ändert am soeben gemachten Punkt gar nichts, sondern verschlechtert ganz im Gegenteil die Sachlage nur noch weiter. Denn – und das ist ein ganz zentraler Punkt – das Recht, Genehmigungen gem. § 14 Abs. 1 HamDSchG erteilt zu bekommen, sofern sie erforderliche, verhältnismäßige und erfüllbare Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, steht keineswegs nur graduierten ArchäologInnen zu, sondern ist ein allgemeines Recht, das allen BürgerInnen gleichermaßen zusteht. Wird durch die

Anwendungspraxis der zuständigen Stelle dieses Recht also derart massiv eingeschränkt, dass nur solche Personen eine Genehmigung erteilt bekommen können, die ein Archäologiestudium abgeschlossen haben, während alle anderen Personen eine solche Genehmigung unter gar keinen Umständen erteilt bekommen können, dann wird dadurch der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt; d.h. die Anwendungspraxis wäre verfassungs- und damit ihrerseits rechtswidrig.

Daher zeigt gerade die Tatsache, dass aus wissenschaftlicher Sicht sachgerecht durchgeführte Ausgrabungen von graduierten ArchäologInnen durchaus gem. § 14 Abs. 1 HamDSchG genehmigt werden, dass es bei dieser Anwendungspraxis nicht um die Verhinderung rechtswidriger Ausgrabungen geht, sondern vielmehr um die Verhinderung solcher Ausgrabungen, die aus wissenschaftlicher Sicht in nicht sachgerechter Weise durchgeführt werden bzw. bei denen wenigstens von der zuständigen Stelle befürchtet wird, dass sie – selbst wenn man sie genehmigen und damit zu rechtmäßigen Grabungen machen würde – in nicht sachgerechter Weise durchgeführt werden würden. Die Anwendungspraxis des § 14 Abs. 1 und 3 HamDSchG durch das Archäologische Museum Hamburg zielt also nicht darauf ab, das gesetzlich Verbotene zu verhindern, sondern vielmehr darauf, das aus archäologisch-wissenschaftlicher Sicht Unsachgemäße zu verbieten.

Begriffliche Unterscheidung: rechtswidrige und unsachgemäße Grabungen

Es ist nun meiner Meinung nach enorm wichtig zu verstehen, dass wir, wenn wir über *Raubgrabungen* sprechen, eigentlich mit zwei unterschiedlichen Begriffspaaren operieren, die in Bezug auf ihre Bedeutung nicht deckungsgleich sind. Wir haben nämlich einerseits das Begriffspaar der *rechtmäßig* und der *rechtswidrig* durchgeführten Grabung; und andererseits das Begriffspaar der *sachgemäß* und der *unsachgemäß* durchgeführten Grabung.

Das erste dieser Begriffspaare ist jenes, das der umgangssprachlichen Bedeutung des Begriffs Raubgrabung entspricht, die in der Wikipedia und – wenigstens sinngemäß – im Duden zu fassen ist. In diesem Sinn ist eine Raubgrabung eine Grabung, die widerrechtlich, d.h. entgegen geltender gesetzlicher Bestimmungen, durchgeführt wird.

Das zweite dieser Begriffspaare ist jenes, das der fachsprachlichen Bedeutung des Begriffs Raubgrabung entspricht, wie sie in der Fachliteratur aber auch der Gesetzesbegründung und Gesetzeshandhabung durch die zuständigen staatlichen Einrichtungen zu fassen ist. In diesem Sinn ist eine Raubgrabung eine Grabung, die aus wissenschaftlicher Sicht unsachgemäß durchgeführt wird.

Zwar ist es in der Wirklichkeit zugegebenermaßen oft so, dass sich die Bedeutungsinhalte der beiden Begriffspaare miteinander überschneiden: viele, wenn nicht die meisten rechtswidrig durchgeführten Grabungen werden auch tatsächlich nicht sachgemäß durchgeführt. Und auch das Gegenteil trifft in der Wirklichkeit zumeist zu: viele, wenn nicht sogar die meisten rechtmäßig durchgeführten Grabungen werden auch tatsächlich sachgemäß durchgeführt. Dennoch, die Überschneidung der Bedeutungsinhalte der beiden Begriffspaare ist nicht exakt: es gibt auch – wenn auch vielleicht vergleichsweise selten – Grabungen die zwar rechtswidrig, dafür aber sachgemäß durchgeführt werden. Und auch das Gegenteil trifft wenigstens manchmal zu: es gibt auch Grabungen, die zwar rechtmäßig, dafür aber nicht sachgemäß durchgeführt werden.

Die Bedeutungsinhalte dieser beiden Begriffspaare mögen sich also ähneln und oftmals überschneiden, sie sind aber eben nicht bedeutungsgleich; sondern meinen – wenigstens manchmal – unterschiedliche Grabungen. Diese Unterscheidung zu berücksichtigen ist von fundamentaler Wichtigkeit, sowohl für unsere Verwendung des Begriffs der Raubgrabung als auch und noch viel mehr für allfällige Überlegungen, wie man die Archäologie besser vor Schaden schützen kann.

Denkmalschutzgesetze als Mittel zum archäologischen Zweck?

Denn letztendlich geht es beim archäologischen Denkmalschutz ja nicht primär darum, ob irgendwelche Handlungen nun rechtswidrig oder rechtmäßig sind, sondern darum, dass die noch erhaltene Archäologie möglichst effektiv vor vermeidbarem Schaden geschützt wird. Das ist letztendlich der Grund, warum wir in unserem fachlichen Gebrauch des Begriffes Raubgrabung eben nicht darauf abstellen, ob eine Grabung nun rechtmäßig oder rechtswidrig, sondern ob sie aus wissenschaftlicher Sicht sachgemäß oder unsachgemäß durchgeführt wurde. Die in Denkmalschutzgesetzen enthaltenen Vorschriften, die eine Grabung entweder zu einer rechtmäßigen oder zu einer rechtswidrigen Grabung machen, sind aus unserer Sicht nur Mittel zum Zweck; dienen dazu sicherzustellen, oder sollen wenigstens dazu dienen, dass, wenn eine Grabung durchgeführt wird, sie sachgemäß und nicht unsachgemäß durchgeführt wird, um unnötigen Schaden an der und für die Archäologie zu vermeiden.

Ob hingegen die Gesetze eingehalten werden, darum sollen sich JuristInnen kümmern. Uns interessieren die Gesetze nur, solange dadurch das von uns gewünschte archäologische Schutzziel erreicht wird. Wird es das nicht, dann sind unserer Ansicht nach die Gesetze falsch; und dann müssen wir sie eben im Notfall durch unsere Anwendungspraxis richtigmachen; auch wenn wir damit Grund- und Menschenrechte Anderer verletzen (cf. Karl 2016a; b; i.V.; und siehe auch oben zur Hamburger Auslegungspraxis des HamDSchG). Wo gehobelt wird, da fliegen eben Späne.

Dieser Punkt – dass, wenn wir den Begriff Raubgrabung verwenden, wir nicht etwa widerrechtlich durchgeführte Grabungen meinen, sondern vielmehr aus wissenschaftlicher Sicht unsachgemäß durchgeführte Grabungen, die wir verhindern wollen; und dass das Gesetz für uns nur Mittel zum Zweck ist, dieses Ziel zu erreichen – ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn es weist uns diese Erkenntnis, dass es uns nicht darum geht, dass sich irgendwer an die Gesetze hält, sondern darum, dass die Archäologie möglichst nicht zu Schaden kommt, den Weg zu einer vielleicht besseren Lösung des „Raubgrabungsproblems“ als die, die wir bisher zu implementieren versucht haben.

Der derzeitige Lösungsversuch für das „Raubgrabungsproblem“

Unser bisheriger Lösungsversuch für das „Raubgrabungsproblem“ war, wie nicht zuletzt das obige Beispiel aus Hamburg zeigt, möglichst **alle** Grabungen einer gesetzlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Dadurch, dass wir bzw. die staatlichen Stellen, die für den archäologischen Denkmalschutz zuständig sind, gewisse Grabungen erlauben und damit alle anderen – eben die nicht erlaubten – Grabungen verbieten können, haben wir uns erhofft, archäologische Funde und Befunde vor nicht sachgemäß durchgeführten Ausgrabungen zu schützen.

Die Idee hinter diesem Lösungsversuch ist an sich eine sehr simple und nicht völlig abwegige: man prüft auf Basis eines Genehmigungsantrags, ob eine Grabung, die eine beliebige Person durchführen will, von dieser so geplant wurde, dass man annehmen kann, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach sachgerecht durchgeführt werden wird und keinen unnötigen Schaden an der Archäologie anrichtet. Je nachdem, wie diese Vorprüfung ausgeht, erlaubt oder verbietet man dann die Durchführung dieser konkreten Grabung.

Probleme mit Genehmigungspflichten

Leider gibt es damit in der Praxis eine ganze Reihe von Problemen. Auf viele davon, wie z.B., dass es eventuell rechtlich gar nicht möglich ist, alle Grabungen und archäologischen Entdeckungsversuche einer allgemeinen Genehmigungspflicht zu unterwerfen, weil dadurch in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle die Forschungsfreiheit des (für Deutschland) Art. 5 Abs. 3 GG bzw. (für Österreich)

Art. 17 StGG in verfassungswidriger Weise beschränkt würde (siehe dazu Karl 2016b; i.V.) wird an dieser Stelle nicht eingegangen; stattdessen konzentriere ich mich hier auf die zwei wesentlichsten praktischen Probleme.

Das erste und vermutlich in der Praxis häufigere Problem ist, dass ein gewisser und wenigstens aus archäologischer Sicht nicht unbedeutender Anteil der Bevölkerung – eben die „RaubgräberInnen“ im Sinn von Personen, die rechtswidrig graben bzw. archäologische Funde und Befunde unter Einsatz technischer Suchgeräte zu entdecken versuchen – die notwendigen Genehmigungsanträge entweder erst gar nicht stellt oder – falls doch – die Nichterteilung der Genehmigung ignoriert und einfach trotzdem sucht und gräbt. Wie groß dieser Anteil genau ist braucht uns hier nicht näher zu beschäftigen, weil es jedenfalls in Österreich mehrere Tausend und Deutschland deutlich mehr als Zehntausend davon gibt (siehe dazu bei Interesse Karl & Möller 2016). Diese Art von „RaubgräberInnen“ will selbstständig nach archäologischen Funden suchen, aus welchen Gründen und Motiven auch immer, und tut das auch, egal was wir wollen und egal, was unsere Denkmalschutzgesetze derzeit zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Handelns sagen.

Das zweite und in der Praxis zwar glücklicherweise seltener vorkommende, aber letztendlich weit fundamentalere Problem ist, dass kein auch noch so ausgefeiltes System zur Genehmigung von Grabungen und sonstigen Entdeckungsversuchen sicherstellen kann, dass genehmigte und damit **rechtmäßige** Grabungen auch tatsächlich sachgerecht durchgeführt werden. Zwar kann man Personen, die eine Genehmigung beantragen, bis zu einem gewissen Grad dadurch motivieren, ihre archäologischen Handlungen tatsächlich halbwegs sachgerecht durchzuführen, indem man sie damit bedroht zukünftige Anträge nicht mehr zu genehmigen, wenn sie die zuvor genehmigten Grabungen nicht sachgerecht durchführen. Aber das nützt – meistens – nur bei graduierten, professionellen ArchäologInnen, deren Lebensunterhalt bzw. deren weitere Karriere eventuell davon abhängt, auch in der Zukunft weiterhin Feldforschungen bewilligt zu bekommen. Gegen „Raubgräber“ im zuletzt genannten Sinn, also gegen Personen, die auch ungeniert rechtswidrige Grabungen durchzuführen bereit sind, nutzt das hingegen genau gar nichts.

Was man durch Genehmigungssysteme (nicht) erreicht

Das Einzige, was man also durch das Vorab-Genehmigungssystem erreicht ist, dass man jene, die nach archäologischen Funden und/oder Befunden graben wollen, in zwei Gruppen spaltet: jene die rechtmäßig und jene die rechtswidrig graben.

Die, die rechtmäßig graben, müssen deswegen aber immer noch nicht sachgemäß graben, selbst wenn sie in der Zukunft weitere Genehmigungen bekommen wollen; weil zum einen ist die Drohung ihnen zukünftig keine mehr zu erteilen in der Praxis gar nicht so leicht umzusetzen; und zum anderen ist eine halbwegs sachgemäß aussehende Dokumentation einigermaßen leicht zu fälschen. Wenn überhaupt erwischt man damit also die Dummen. Allerdings ist, wenn sie unsachgemäß gegraben haben, der Schaden schon angerichtet und man kann sie, nachdem sie ja rechtmäßig gegraben haben, in der Regel nicht einmal mehr für den angerichteten Schaden bestrafen; wenigstens solange sie nicht enorm offensichtlich Genehmigungsauflagen verletzt haben.

Die hingegen, die rechtswidrig graben, kann man zwar bestrafen, wenn man sie erwischt; aber was ist damit erreicht? Den an der Archäologie angerichteten Schaden behebt die Strafe nicht; noch hat, wie zahllose Beispiele von verurteilten und bestraften, aber weiterhin aktiven „Raubgräbern“ zeigen, eine Strafe in der Regel eine abschreckende oder belehrende Wirkung auf die Bestraften. Wenn überhaupt lernen solche „Raubgräber“ dadurch, wie sie sich besser der Bestrafung entziehen, oder wie sie ihre Rolle als „Opfer staatlicher Verfolgung“ in der „Sondler-Szene“ zu barer Münze machen können.

Und wenn die, die rechtswidrig gegraben haben, aus wissenschaftlicher Sicht sachgemäß gegraben haben, was bringt es, sie zu bestrafen? Der Sinn des Genehmigungsverfahrens, wenigstens aus archäologischer Sicht, ist ja schließlich, zu erreichen, dass die beantragte Grabung nicht unsachgemäß durchgeführt wird; und dieser Sinn wurde in einem solchen Fall auch ganz ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens erreicht. Eine archäologisch nutzbringende Veränderung des archäologisch sachgemäßen Verhaltens des Bestraften lässt sich also durch seine Bestrafung nicht erreichen, sondern bestenfalls eine seines Bürokratieregelbefolgungsverhaltens.

Die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers als relevantestes Kriterium

Vorab-Genehmigungssysteme bringen daher konkret zum Schutz der Archäologie sehr wenig. Letztendlich – und damit kämpfen in der Praxis alle unsere derzeitigen Genehmigungssysteme – wird im Genehmigungsverfahren nämlich nicht die geplante Grabung, sondern hauptsächlich die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers beurteilt.

Natürlich spielt die Sinnhaftigkeit des beantragten Projekts eine gewisse Rolle in der Entscheidung; und natürlich wird ein Antrag, in dem offensichtlich unsachgemäße Maßnahmen beantragt werden oder der offensichtlich vollkommen inkompetent verfasst ist, abgewiesen. Aber vorausgesetzt das beantragte Projekt ist halbwegs sinnvoll und die im Antrag ausgeführte, geplante Vorgehensweise nicht offensichtlich unsachgemäß, d.h. zeugt der Antrag wenigstens am Papier davon, dass der Antragsteller einigermaßen kompetent sein dürfte; ist die einzige Frage, die wirklich relevant ist, die: kann man bei diesem konkreten Antragsteller darauf vertrauen, dass er die beantragten Maßnahmen tatsächlich sachgerecht durchführt; oder kann man das nicht?

Das ist letztlich eine persönliche Beurteilung des Antragstellers, weshalb auch die meisten Denkmalämter in deutschen Sprachraum Genehmigungen vorzugsweise, wenn nicht sogar ausschließlich, an Personen erteilen, die dem Amt schon persönlich bekannt sind oder wenigstens durch irgendwelche anderen als einigermaßen verlässlich beurteilte Charakteristika als mutmaßlich vertrauenswürdig ausgewiesen werden. Solche vertrauenserweckenden Charakteristika sind z.B., wenigstens, ein archäologischer Studienabschluss oder, noch besser, eine aufrechte Affiliation mit einer anerkannten archäologischen Institution, wie z.B. eine Anstellung als Archäologe bei einer Universität, einem Museum, oder wenigstens einer Grabungsfirma. Fehlen solche vertrauenserweckenden Eigenschaften oder, noch schlimmer, zeichnet sich der Antragsteller durch Eigenschaften aus, die vertrauensreduzierend wirken, wie z.B., dass der Antragsteller jemand ist, der keinerlei erkennbare, förmliche fachliche archäologische Ausbildung genossen hat, oder gar jemand, den man bei der zuständigen Stelle verdächtigt, ein Metallsucher bzw. „Raubgräber“ zu sein, muss er wenigstens persönlich vorsprechen oder bekommt gleich generell eine abschlägige Antwort.

Probleme mit der Beurteilung der „charakterlichen Eignung“ von Antragstellern

Dass Genehmigungssysteme, die letztendlich auf der Beurteilung der „charakterlichen Eignung“ von AntragstellerInnen beruhen, inhärent problematisch sind, bräuchte man eigentlich gar nicht erläutern; ich tue es trotzdem in aller gebotenen Kürze.

Die Probleme damit beginnen schon damit, dass der Staat bzw. dessen zuständige Stellen damit ein ganz fundamentales Misstrauen gegenüber allen BürgerInnen zum Ausdruck bringen: BürgerInnen müssen erst einmal einen Beweis dafür erbringen, dass man ihnen vertrauen kann, statt das man ihnen vorerst einmal – d.h. bis zum Beweis des Gegenteils – vertraut, dass sie sich nicht gemeinschaftsschädigend verhalten werden. Das schafft nicht gerade ein Klima des Vertrauens und zeugt nicht unbedingt von gegenseitigem Respekt und macht solche Genehmigungssysteme schon allein deshalb einigermaßen kontraproduktiv: der Staat beginnt sozusagen eine Beziehung, die

beiderseitigen Vertrauens bedarf, mit einen deutlich ausgedrückten und damit die andere Seite durchaus verletzen oder wenigstens verstören könnenden Misstrauensvotum.

Noch problematischer ist jedoch, dass Beurteilungen dieser Art, gleichgültig wie sehr und ehrlich sich die, die sie vornehmen, um Objektivität bemühen, immer hochgradig subjektiv und damit von persönlicher Sympathie bzw. Antipathie, persönlichen Vorurteilen des Beurteilenden etc. abhängig sind. Jede Art der Beurteilung, die nicht völlig anonymisiert erfolgt, wird, ob nun bewusst oder unbewusst, durch solche durch und durch subjektiven Faktoren beeinflusst; die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einer Person durch eine andere Person hängt nahezu ausschließlich von solchen Faktoren ab.

Etwas, was – im besten Fall – für Außenstehende wie „Freunderlwirtschaft" wirkt, wenn nicht sogar – im schlechtesten Fall – aufgrund des der Beziehung zwischen Antragsteller und Antragsbeurteiler inhärenten Machtgefälles eine vollständige Unterwerfung unter die Willkürhoheit des Beurteilers erforderlich macht, ist zwingende Folge davon. In diesem Zusammenhang ist es durchaus verständlich, dass sich die meisten zuständigen Stellen lange Zeit aus dieser – auch für jene, die solche Beurteilungen vornehmen müssen höchst unangenehmen – Situation zu stehlen versucht haben, indem sie einfach ganzen „verdächtigen" Personengruppen die Genehmigungsmöglichkeit a priori verweigert haben (siehe dazu z.B. Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4.10.2016, https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt3/Seiten/pressemitteilung.aspx [9/10/2016], in der wörtlich gesagt wird: *„Hobby-Sondengänger können grundsätzlich keine Nachforschungs-Genehmigung erhalten, denn das öffentliche Interesse, die Denkmalsubstanz für auch künftige Generationen zu erhalten, überwiegt das private Hobby-Interesse an Nachforschungen."*). Andere, wie z.B. das Archäologische Museum Hamburg, tun das auch noch derzeit, indem sie die Erteilung einer Genehmigung an „gewöhnliche BürgerInnen" von einer unerfüllbaren Voraussetzung abhängig machen und sich somit deren charakterliche Beurteilung ersparen können.

Schließlich kommt noch hinzu, dass solche Genehmigungssysteme für einen bedeutenden Anteil der potentiell dadurch Betroffenen hochgradig abschreckend sind. Gerade bei einer letztendlich auf die „Eignung der Person" abstellenden (Über-) Prüfung wirkt hier schon die ganz normale und weit verbreitete, allgemeine Prüfungsangst nicht wenig abschreckend.

Noch abschreckender wirken solche Genehmigungserfordernisse aber auf Personen, die entweder ganz allgemein oder auch aus schlechten persönlichen Erfahrungen entweder ganz generell misstrauisch sind oder wenigstens dem Staat und/oder staatlichen Behörden misstrauen; die sich schlecht in bestehende Systeme oder Hierarchien einordnen können oder das ganz allgemein nicht wollen; die „Einzelgänger" sind; sozial kompliziert sind oder sich gar mit Archäologie bzw. (auch) auf archäologische Denkmäler ausgerichteter Feldarbeit beschäftigen, um persönliche bzw. psychologische Probleme zu verarbeiten oder zu kompensieren. Gerade letztere dürften, wie Jungs (2010) nicht unwesentliche Erkenntnisse erbracht habende Studie über die sogenannten *„Heimathirsche"* deutlich herausgestellt hat, einen nicht vernachlässigbaren Anteil der möglicherweise von solchen Genehmigungsverfahren Betroffenen darstellen.

Im Endeffekt scheiden Genehmigungsverfahren daher nicht so sehr Projekte, sondern Leute; in solche, die dürfen, und solche, die nicht dürfen. Sich einem solchen Verfahren zu unterwerfen ist für solche Leute recht leicht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass sie die beantragte Genehmigung auch tatsächlich erteilt bekommen werden; wie graduierte ArchäologInnen. Für alle anderen Leute, vor allem solche, die befürchten (müssen), dass ihr Antrag (und damit auch sie) vermutlich abgelehnt werden, ist es alles andere als das. Letztere haben drei Möglichkeiten: gleich ganz aufzugeben und ihre archäologischen Interessen nur passiv auszuleben, das Risiko der Ablehnung

eingehen, oder ihren archäologischen Interessen rechtswidrig nachzugehen. Man verhindert durch Genehmigungsverfahren also nicht rechtswidrige Grabungen, sondern trägt eher dazu bei, dass es mehr davon gibt als eigentlich nötig, ob diese rechtswidrigen Grabungen nun sachgemäß durchgeführt werden oder nicht.

Notwendige Genehmigungsverfahren: Schutz für die Zukunft

Das soll nun nicht heißen, und sollte auch nicht so interpretiert werden, dass ich grundsätzlich gegen Genehmigungspflichten und Genehmigungsverfahren bin, ganz im Gegenteil sind diese auch meiner Ansicht nach bis zu einem gewissen Grad notwendig; nämlich wenn es um Grabungen und sonstige invasive archäologische Feldforschungen geht, die auf solchen Bodendenkmälern durchgeführt werden, die längerfristig in situ erhalten werden sollen, wie das z.B. bei Grabungsschutzgebieten oder auch bei gemäß dem konstitutiven Prinzip (DGUF 2013, 2) unter Denkmalschutz gestellten Fundstellen der Fall ist. In diesen Fällen, bei denen es in den Worten von Art. 2 Z ii Valetta-Konvention darum geht, *„die von künftigen Generationen zu untersuchenden Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten“* (CoE 1992), erlauben Genehmigungspflichten sicherzustellen, dass in der Gegenwart geplante invasive Handlungen nicht für zukünftige Forschungen reservierte Quellen zerstören.

In den für gegenwärtig geplante Eingriffe in solche reservierten Bodendenkmäler dann tatsächlich **notwendigen** Genehmigungsverfahren – schließlich geht es dabei darum, ob etwas, was eigentlich langfristig erhalten werden sollte, jetzt wenigstens teilweise zerstört werden darf – hat eine staatliche Stelle die für diese gegenwärtigen Untersuchungen sprechenden bzw. diese notwendig erscheinen lassenden Gründe (wie z.B. die Beantwortung dringlicher wissenschaftlicher Forschungsfragen; die nahzeitig zu erwartende, unvermeidliche Zerstörung des konkret betroffenen Bodendenkmals durch natürliche oder humangenerierte Gefahren; etc.) mit den Gründen, die für die langfristige, möglichst unveränderte Erhaltung des betreffenden Bodendenkmals sprechen, abzuwägen. Überwiegen in dieser Abwägung die Gründe, die für die Durchführung der geplanten Maßnahmen in der Gegenwart sprechen, ist dieser Antrag zu genehmigen, überwiegen hingegen die Gründe, die für die langfristige Erhaltung dieses Denkmals sprechen, ist der Antrag abzuweisen; und zwar gänzlich ohne Anschauung der charakterlichen Eignung der Person, die ihn gestellt hat.

Solche Genehmigungsverfahren sind also notwendig, weil es bei ihnen nicht um die Verhinderung unsachgemäßer Eingriffe geht, sondern um die Verhinderung **aller unnötigen** Eingriffe, egal ob diese nun sachgemäß oder unsachgemäß durchgeführt werden würden; weil man die betroffenen Bodendenkmäler so unverändert als möglich für zukünftige Untersuchungen erhalten möchte. Es werden dabei also die Bedürfnisse der Gegenwart mit den möglichen oder mutmaßlichen Bedürfnissen der Zukunft abgewogen; und das macht ein formelles, staatliches Beurteilungsverfahren notwendig. Nicht, weil man dem Einzelnen, der jetzt etwas tun möchte, nicht vertraut, dass er das, was er machen will, auch richtigmachen wird, sondern weil man sicherstellen möchte, dass nicht durch die Summe aller jeweils für sich betrachtet durchaus sachgemäßen und sinnvollen Einzelhandlungen kumulativ so viel vom Gesamtbestand der Bodendenkmäler verloren geht, dass dadurch künftige Generationen jedweder Möglichkeit beraubt werden, diese selbst mit dann adäquat erscheinenden Methoden zu untersuchen. Diese Gesamtbetrachtung ist für den Einzelnen, der konkrete Interessen in der Gegenwart verfolgt, oft weder möglich noch kann sie von allen BürgerInnen erwartet werden, weshalb der Staat hier – sozusagen als Sachwalter der Interessen künftiger Generationen (auch wenn deren Rechtsstatus und damit die Existenz irgendwelcher rechtlicher Schutzgüter „der Zukunft“ fraglich ist, siehe dazu Krischok 2016, 132-3) – bis zu einem gewissen Grad steuernd eingreifen muss.

Science Fiction: die Interessen der Zukunft

Diese Funktion des Staates und dadurch begründete staatliche Genehmigungspflichten für invasive archäologische Untersuchungen kann aber meiner Ansicht nach nicht allzu weit ausgedehnt werden, schon gar nicht auf alle archäologischen Funde und Fundstellen. Das liegt daran, dass auch der Staat nicht wissen kann, was künftige Generationen wirklich wollen werden und welche Interessen sie haben werden und daher der Schutz der „Interessen künftiger Generationen" notwendigerweise spekulativ ist: ja, es kann sein, dass künftige Generationen archäologische Fundstellen und Funde mit neuen, besseren wissenschaftlichen Methoden als sie uns heute zur Verfügung stehen untersuchen werden wollen; aber es kann nahezu genauso gut sein, dass künftige Generationen an einer wissenschaftlichen Archäologie überhaupt kein Interesse mehr haben und daher das „alte Zeug" bloß aus dem Weg geräumt haben wollen oder sogar in einem „Antikensturm" alle Zeugnisse der Vergangenheit einfach vernichten. Beispiele für Versuche genau das zu erreichen gibt es ja sowohl aus der Vergangenheit als auch aus der Gegenwart mehr als genug.

Laurajane Smith (2006) hat in ihrer Analyse des sogenannten *autorisierten Denkmaldiskurses* klar gezeigt, dass unsere stetigen Verweise auf die angeblich von uns Fachleuten vertretenen, schützenswerten Interessen „der Vergangenheit" und „künftiger Generationen" in Debatten über Rechte an und den Umgang mit Denkmälern nicht mehr als rhetorische Mittel sind, um die wenigstens ebenso berechtigten Interessen derzeitiger Menschen, insbesondere solcher, die nicht Fachleute sind, aus dem Diskurs auszuschließen. Das ermöglicht es, die „Interessen der Gegenwart" weitgehend zu ignorieren, somit die gewöhnlichen Menschen der Gegenwart zu entrechten und zu entmachten und stattdessen alle Macht über Denkmäler zu entscheiden für uns selbst zu monopolisieren: wir tun so, als ob wir die einzigen legitimen Vertreter der Interessen „der Vergangenheit" und „zukünftiger Generationen" wären, die in Entscheidungen über die Nutzung von Denkmälern die einzig relevanten Interessen sind (Smith 2006, 29).

Grenzen staatlicher Genehmigungspflichten in Gegenwart und Zukunft

Nun ist es jedoch so, dass nicht einmal zum Schutz der tatsächlich bekannten Interessen der Allgemeinheit der Gegenwart die Rechte Einzelner vom Staat willkürlich und uneingeschränkt beschränkt werden dürfen: der Staat selbst ist dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Reaktion beschränkt (Pieroth et al. 2015, 72-6; Berka 1999, 156-67). Dieser Grundsatz erfordert vom Staat, dass der von ihm durch Erlassung eines Gesetzes verfolgte Zweck überhaupt als solcher verfolgt und die von ihm eingesetzten Mittel eingesetzt werden dürfen; die eingesetzten Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet und dazu auch erforderlich sind (Pieroth at al. 2015, 72); und *„der Eingriff bzw. die Beeinträchtigung, die der Eingriff für den Einzelnen bedeutet, und der mit dem Eingriff verfolgte Zweck in recht gewichtetem und wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen"* (Pieroth et al. 2015, 73). Daher sind schon zum Schutz tatsächlich bekannter, gegenwärtiger Allgemeininteressen an der Erhaltung von Denkmälern Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG; für Österreich bedingt Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG, siehe Berka 1999, 142), die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG; Art. 5 StGG) und vor allem die vorbehaltlose Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG; Art. 17 StGG), wie sie staatliche Genehmigungspflichten darstellen (siehe dazu z.B. Berka 1999, 344), sehr vorsichtig abzuwägen und können bei weitem nicht so weitreichend ausgelegt werden, wie wir ArchäologInnen das gerne hätten (siehe dazu auch z.B. VG Wiesbaden 3.5.2000, 7 E 818/00(V), 9; cf. Karl 2016b).

Die – noch dazu gänzlich unbekannten – Allgemeininteressen künftiger Generationen können daher keinesfalls viel weitreichendere Einschränkungen der berechtigten Interessen von Einzelnen der Gegenwart rechtfertigen (in diesem Sinn auch Krischok 2016, 132-3). Es mag zwar durchaus legitim sein, dass der Staat – eben auf Basis einer Gesamtbetrachtung des bekannten Denkmalbestandes –

eine gewisse Selektion vornimmt, um eine mehr oder minder repräsentative „Reserve“ von – gegebenenfalls auch derzeit als besonders interessant oder wertvoll (zur Wertfrage siehe ebenfalls Smith 2006, 29-30; Krischok 2016) erscheinenden – Denkmälern Beiseite zu legen, um für den möglicherweise eintretenden Fall Vorkehrung zu treffen, dass künftige Generationen Denkmäler mit mutmaßlich besseren als den heutigen Forschungsmethoden untersuchen wollen. Doch ist gerade auch in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit der daraus resultierenden Eingriffe in derzeit tatsächlich bestehende Einzelinteressen zu beachten; wobei klarerweise bei einer Abwägung *möglicher* zukünftiger Allgemeininteressen mit derzeit *tatsächlich bestehenden* Einzelinteressen den Letzteren ein deutlich höheres Gewicht einzuräumen ist als den Ersteren.

Daraus folgt aber nun, dass man nicht einfach zur Wahrung der Interessen künftiger Generationen einfach die invasive, und schon gar nicht die nicht invasive Untersuchung aller archäologischen Fundstellen, inklusive solcher, die noch nicht einmal bekannt sind, einer allgemeinen Genehmigungspflicht unterwerfen kann. Eine solche Genehmigungspflicht für alle archäologischen Handlungen ist keinesfalls mit den tatsächlich bestehenden, berechtigten Interessen derzeitiger Menschen verhältnismäßig und daher sicherlich nicht zu rechtfertigen (ganz im Gegensatz zur oben zitierten Behauptung des Regierungspräsidiums Stuttgart; vgl. dazu ebenfalls Krischok 2016, 129-38). Eine gezielt ausgewählte Reserve lässt sich vertreten, solange dadurch die Rechte derzeitiger Menschen nicht übermäßig beschränkt werden, aber bezüglich dessen was darüber hinausgeht werden die künftigen Generationen selbst für sich sorgen müssen.

Ein alternativer Lösungsvorschlag für das „Raubgrabungsproblem“

Statt also mit einem in der derzeitigen Praxis weitgehend wirkungslosen und zum Schutz der Interessen künftiger Generationen nur bezüglich einer repräsentativen Auswahl von Bodendenkmälern notwendigen Genehmigungssystem zu arbeiten, rege ich an, einen anderen Weg zu gehen.

Zentral für meine weiteren Erwägungen ist dabei, dass in unserem innerfachlichen Gebrauch für die Verwendung des Begriffs Raubgrabung nicht die Tatsache entscheidend ist, ob eine Grabung rechtmäßig durchgeführt wurde, sondern vielmehr ob sie sachgemäß durchgeführt wurde. Dies ist der Fall, weil derzeit die Begriffe rechtmäßige und sachgerechte Grabung nicht gleichbedeutend sind, sondern die Antwort auf die Frage, ob eine Grabung rechtmäßig durchgeführt wurde, praktisch ausschließlich davon abhängt, ob sie mit oder ohne Genehmigung durchgeführt wurde (wobei in vielen Fällen aufgrund des Bestehens mehrerer Auslegungsmöglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen nicht einmal ohne einschlägige Rechtsprechung eindeutig entschieden werden kann, ob für eine bestimmte Grabung eine Genehmigung erforderlich ist, siehe dazu für Österreich Karl 2016b); nicht von der Antwort auf die Frage, ob sie sachgemäß durchgeführt wurde.

Sachgemäße Bodeneingriffe erlauben, unsachgemäße verbieten

Um das derzeit somit bestehende Problem zu lösen, dass es rechtmäßig aber unsachgemäß durchgeführte und sachgemäß aber rechtswidrig durchgeführte Grabungen geben kann, erscheint es sinnvoll, statt ungenehmigten Bodeneingriffen archäologisch unsachgemäße zu verbieten und statt genehmigten Bodeneingriffen archäologisch sachgemäß durchgeführte zu erlauben. Dabei gehört meiner Ansicht nach zur Sachmäßigkeit eines Eingriffs auch, dass dieser, wenn er ein Bodendenkmal oder ein Grabungsschutzgebiet betrifft, an dessen langfristiger Erhaltung als Reserve für die Erforschung durch zukünftige Generationen ein mittels konstitutivem Prinzips (DGUF 2013, 2) festgestelltes öffentliches Interesse besteht, nur mit der zu ausschließlich diesem Zweck vorgesehenen Genehmigung erfolgt.

Auf diese Weise bringt man den Bedeutungsgehalt der Begriffe rechtmäßige und sachgemäße sowie rechtswidrige und unsachgemäße Grabung in Übereinstimmung und vermeidet damit einerseits unnötige terminologische Verwirrung; und kann andererseits rechtliche Instrumente schaffen, die es der archäologischen Denkmalpflege tatsächlich erlauben, das Verhalten von Personen, die invasive archäologische Bodeneingriffe vornehmen wollen, in einer Weise zu steuern, die es gestattet, sich dem eigentliche Ziel der archäologischen Denkmalpflege wenigstens stärker als bisher anzunähern. Tatsächlich kann man auf diesem Weg sogar noch weitergehen und nicht nur invasive archäologische Bodeneingriffe, also Maßnahmen, die letztendlich auf die Entdeckung und Bergung archäologischer Überreste im Boden abzielen, sondern alle Bodeneingriffe den gleichen, den Schutz des archäologischen Erbes bezweckenden, Instrumenten unterwerfen.

Gesetzliche Mindeststandards für archäologisch sachgemäße Bodeneingriffe

Dies erreicht man meiner Meinung nach am besten dadurch, dass man gesetzliche Mindeststandards für die Dokumentation und Bergung von (archäologischen) Funden und Befunden festsetzt, die verbindlich einzuhalten sind, gleichgültig aus welchem Grund diese Funde und Befunde angetroffen werden. Dass die standardgemäß angefertigten Dokumentationen den zuständigen staatlichen Stellen, d.h. in Österreich dem Bundesdenkmalamt und in Deutschland der jeweils örtlich zuständigen Stelle, in ausreichend qualitativer (idealerweise elektronischer) Kopie zu deren amtlicher Nutzung zu übermitteln sind, versteht sich von selbst und bedarf daher keiner weiteren Ausführung.

Diese Mindeststandards sollten natürlich nicht direkt in Gesetzestexten genauer ausgeführt, sondern vielmehr in ergänzenden Verordnungen durch das jeweils zuständige Denkmalamt genauer spezifiziert werden (das hat den Vorteil, dass Änderungen des Standes der archäologischen Dokumentations- und Bergetechnik berücksichtigt werden können, ohne dafür das Gesetz selbst ändern zu müssen). Sie dienen dazu, zu bestimmen, ob bei einem Bodeneingriff angetroffene archäologische Funde und Befunde sachgemäß und damit rechtmäßig dokumentiert und soweit nötig geborgen wurden, oder ob der vorgeschriebene Standard nicht eingehalten wurde und die betreffenden Handlungen daher rechtswidrig waren.

Staffelung der Mindeststandards

Um die Einhaltung dieser Mindeststandards möglichst zu erleichtern, wären diese – sozusagen kontextspezifisch – in Bezug auf die einzuhaltende Dokumentationsgenauigkeit und -detailliertheit als auch die bei der gegebenenfalls notwendigen Bergung anzuwendende Vorsicht zu staffeln.

So zum Beispiel wären für Bodeneingriffe, die nur seicht und kleinflächig in den Erdboden eingreifen und nur bereits modern stark gestörte Böden (wie modern durchpflügte Acker- oder durch Baumwurzelwachstum und andere biogene Störungen veränderte Waldbodenschichten) betreffen weniger genaue und detaillierte Dokumentation erfordernde Mindeststandards vorzusehen; z.B. nur die Aufzeichnung von möglichst exakten Fundstellenkoordinaten (wie das heutzutage mit jedem Smartphone mit GPS-Lokalisierungsfunktion möglich ist), eine kurze schriftliche Beschreibung der genaueren Fundumstände, und eine oder einige aussagekräftige Fotografien. Diese qualitativ niedrigsten Mindeststandards könnten gleichzeitig auch für die Aufnahme von Oberflächenfunden vorgeschrieben werden, die ja ebenfalls wichtige archäologische Informationen enthalten können, um auch deren sachgemäße Dokumentation für möglichst nutzbringende Fundmeldungen zu gewährleisten. Für an sich nur seichte, aber großflächigere Bodeneingriffe wären hingegen schon genauere und detailliertere Dokumentationen und Bergestandards erforderlich; für tiefergehende Bodeneingriffe, die unter die Untergrenze des modern stark gestörten Oberbodens eindringen hingegen Standards, die in etwa den schon derzeit bestehenden Grabungsrichtlinien des

österreichischen Bundesdenkmalamtes (BDA 2016) bzw. der deutschen Landesämter für Denkmalpflege (landesspezifische Versionen von Verband der Landesarchäologen 1999) entsprechen.

Eine solche Staffelung ist einerseits aus Sicht der Anwendungspraxis erforderlich, weil man vom durchschnittlichen Finder von Oberflächen- und Oberbodenfunden gar nicht sinnvoll erwarten und verlangen kann, dass er eine modernen, wissenschaftlichen Grabungsstandards entsprechende Dokumentation anfertigt und bewegliche Kleinfunde mit der gleichen Vorsicht und Professionalität birgt wie dafür eigens langjährig ausgebildete ArchäologInnen oder gar KonservatorInnen. Sie ist aber andererseits auch aus archäologischer Sicht sinnvoll, weil es wissenschaftlich wenig bis gar nichts bringt, Oberflächen- und Oberbodenfunde in der gleichen Genauigkeit zu dokumentieren und mit der gleichen Vorsicht zu bergen wie stratifizierte Funde und Befunde in „ungestörten", tiefer gelegenen Bodenschichten (siehe dazu z.B. Bayer et al. 2013).

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von gestaffelten Mindeststandards

Die Staffelung von gesetzlichen Mindeststandards entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot staatlicher Reaktion: selbst der geringste Mindeststandard stellt aus rechtlicher Sicht einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG dar, weil dadurch FinderInnen von Oberflächen- und Oberbodenfunden gesetzlich vorgeschrieben wird, dass sie den entdeckten Fundgegenstand nicht einfach wie es ihnen gefällt mitnehmen dürfen, sondern eben bei seiner Entdeckung bestimmte Handlungen setzen müssen, wodurch ihnen die Unterlassung dieser Handlungen verboten wird. Dieser Eingriff ist allerdings sowohl erforderlich als auch geeignet, das gesetzliche Schutzziel – die sachgemäße Dokumentation und Bergung von Bodenfunden, die für derzeitige und künftige archäologische Untersuchungen notwendig ist – auch tatsächlich zu erreichen und beschränkt die Handlungsfreiheit auch nur soweit, als zum Erreichen dieses Ziels auch tatsächlich notwendig ist.

Gleichermaßen ist der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 17 StGG durch gestaffelte Standards sowohl verhältnismäßig als auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt: die Wissenschaftsfreiheit des Einzelnen wird durch ihre Vorgabe nur soweit beschränkt, als dies unbedingt notwendig ist, um die Wissenschaftsfreiheit aller anderen derzeitigen und künftigen Personen, welche die entdeckten Funde und Befunde wissenschaftlich untersuchen wollen, zu schützen. Dieser Schutz ist in diesem Fall deshalb notwendig, weil bei jeder solchen Entdeckung bzw. Bergung – im Minimum – die Kontexte der entdeckten Funde und Befunde verändert oder zerstört sowie die Bodenbefunde selbst aller Wahrscheinlichkeit nach auch physisch zerstört werden. Damit wird durch die Handlungen der einen allen anderen Personen die Möglichkeit genommen, diesen Zustand selbst zu entdecken, um ihrerseits daraus wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen. Um diesen Anderen die Erforschungsmöglichkeit dieser konkreten Situation nicht gänzlich zu nehmen, ist es daher notwendig, die aus derzeitiger wissenschaftlicher Sicht relevant erscheinenden Informationen über diese Funde und Befunde während ihrer Veränderung bzw. Zerstörung sachgemäß zu dokumentieren und zu bergen; d.h. diese durch sachgemäße Dokumentation und Bergung für die Erforschung durch Dritte zu erhalten.

Dieser Eingriff in die Handlungs- und Forschungsfreiheit des Einzelnen ist jedoch – aufgrund der entsprechenden Staffelung der Mindeststandards – jeweils so gering als unbedingt notwendig. Es wird dem Einzelnen weder (außer auf für Forschungen künftiger Generationen in Reserve gehaltenen Bodendenkmalen bzw. Grabungsschutzgebieten) die Verpflichtung auferlegt, seine Handlungen bzw. wissenschaftlichen Forschungen nur mit staatlicher Genehmigung durchzuführen (siehe zur Unzulässigkeit einer generellen Genehmigungspflicht, die die freie Wahl des Forschers über Gegenstände und Methoden seiner Forschung einschränkt, Berka 1999, 344), noch ihm aus derzeitiger wissenschaftlicher Sicht unnötige Verpflichtungen aufgetragen. Das Einzige, was vom Einzelnen

verlangt wird, ist, dass er seine Handlungen in einer Weise dokumentiert und allfällige Bergungen mit der Vorsicht durchführt, die es Dritten ermöglicht, die vom Einzelnen vorgenommenen Handlungen nachzuvollziehen und die vom Einzelnen gemachten Entdeckungen bzw. die dabei aufgezeichneten relevanten Informationen und allfällig geborgenen Gegenstände in ihrer eigenen Forschung verwerten zu können, weil diese so vorliegen, wie sie diese auch selbst aufgezeichnet hätten, wenn sie die Entdeckung selbst gemacht hätten.

Gleichberechtigten BürgerInnen Verantwortung übertragen

Dadurch, dass man derartige, gestaffelte Mindeststandards verbindlich vorschreibt und archäologische Funde und Befunde betreffende Handlungen (gleichgültig, was mit diesen Handlungen bezweckt wird) dann als rechtmäßig betrachtet, wenn sie diese Mindeststandards beachten, wird nicht nur eine Deckungsgleichheit der Bedeutungen rechtmäßige und sachgemäße und rechtswidrige und unsachgemäße Grabung erreicht, sondern auch die Verantwortung, derartige Handlungen sachgemäß auszuführen den BürgerInnen selbst übertragen, und zwar völlig unbeachtlich ihrer Person. Ob BürgerInnen – gleichgültig ob es sich bei ihnen um graduierte ArchäologInnen oder beliebige andere Personen handelt – rechtmäßig handeln, wenn sie archäologische Funde und Befunde entdecken, hängt bei einer derartigen Lösung ausschließlich davon ab, ob sie diese bei der Entdeckung sachgemäß behandeln. Wer archäologische Funde und Befunde rechtmäßig entdecken und bergen will, oder auch aufgrund der Natur seiner Handlungen erwarten muss (z.B. weil er eine Baumaßnahme auf einem Grundstück durchführen will, auf dem mit dem Vorkommen archäologischer Überreste im Boden zu rechnen ist) oder auch nur zufällig und unerwartet auf solche stößt, hat selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Mindeststandards auch tatsächlich eingehalten werden.

Das bedeutet zum Beispiel konkret, dass MetallsucherInnen, die Kleinfunde aus dem Boden bergen wollen, sofern sie dies nicht auf für die Zukunft reservierten Fundstellen tun wollen, keine Genehmigung durch eine staatliche Stelle benötigen würden. Sie wären jedoch – genau wie jeder andere auch – dazu verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihres Hobbys Kleinfunde auf der Erdoberfläche oder im Boden entdecken – und zwar völlig unbeachtlich dessen, ob dies jetzt prähistorische, mittelalterliche oder neuzeitliche archäologische Funde oder Euromünzen wären – diese und alle dabei entdeckten Befunde entsprechend der vorgeschriebenen Mindeststandards zu dokumentieren und zu bergen. Sofern sie sich bei ihren Handlungen ausschließlich auf den Oberboden beschränken, müssen sie sich nur an die geringsten Standards (eben die für Oberflächen- und Oberbodenfunde) halten, damit ihre Handlungen rechtmäßig sind. Dringen sie jedoch tiefer in den Erdboden ein, müssen sie die entsprechend genaueren und detaillierten Grabungsstandards einhalten, die auch für jede sonstige archäologische Ausgrabung in weitgehend ungestörten Bodenschichten gelten, um rechtmäßig zu handeln. Wie sie sich die dazu nötigen Kenntnisse und Kompetenzen aneignen, bleibt ihnen selbst überlassen: relevant ist nur, dass sie sie haben müssen, um rechtmäßig handeln zu können. Will also ein Metallsucher auch Funde aus tieferen Bodenschichten als dem Oberboden bergen, muss er entweder selbst lernen, sachgemäße archäologische Grabungen entsprechend den dafür vorgeschriebenen Mindeststandards auszuführen, oder für solche Bergungen eben Dritte finden, z.B. graduierte ArchäologInnen, die grabungsstandardgemäß graben können, die das für ihn machen.

Das Gleiche gilt dann auch für die Baufirma bzw. den Bauherrn, der weiß oder vermuten muss, dass bei von ihm durchgeführten Erdarbeiten archäologische Funde und Befunde angetroffen werden könnten oder auch nur bei diesen zufällig auf diese stößt: will er rechtmäßig handeln, muss er entweder selbst die Grabungsmindeststandards einhalten oder entsprechendes Personal anstellen, das diese Standards einhalten und die notwendigen Ausgrabungen sachgemäß durchführen kann.

Aber nicht nur das, das Gleiche gilt dann auch für jede von graduierten ArchäologInnen, Grabungsfirmen, Universitäten, Museen etc. durchgeführten archäologischen Ausgrabungen: diese sind rechtmäßig, wenn sie sachgemäß durchgeführt werden; werden sie hingegen nicht sachgemäß durchgeführt, dann sind sie genauso verboten und damit rechtswidrig wie die unsachgemäßen Grabungen von MetallsucherInnen oder Baufirmen.

Was zählt ist also, völlig unbeachtlich dessen wer die Grabungen vorgenommen hat, nicht ob diese genehmigt waren, sondern nur, ob sie sachgemäß waren (was, bei für die Zukunft reservierten Fundstellen, auch die Einhaltung der dafür geltenden Genehmigungspflichten beinhaltet): alle sind vor dem Gesetz gleich, weil ausschließlich relevant ist ob das gesetzliche Schutzziel durch die Handlungen erreicht wurde, oder ob es nicht erreicht wurde. Wenn es erreicht wurde, war die Grabung rechtmäßig, wenn es hingegen nicht erreicht wurde war sie rechtswidrig und damit in beiden eingangs genannten möglichen Bedeutungen dieses Begriffs eine Raubgrabung.

Gestaffelte Sanktionen für Mindeststandardunterschreitung

Wählt man diesen Weg ist es natürlich dann auch erforderlich, gesetzliche Sanktionen für rechtswidrig durchgeführte Grabungen (und potentiell auch Belohnungen für rechtmäßig durchgeführte Grabungen) vorzusehen, um jene, die dazu angehalten werden sollen, sich an die vorgegebenen gesetzlichen Mindeststandards zu halten, auch entsprechend zu ihrer Einhaltung zu motivieren. Soweit Sanktionen für rechtswidrige Grabungen betroffen sind, erscheint es meiner Meinung nach angebracht, auch diese entsprechend sinngemäß zu staffeln.

Dies kann z.B. bedeuten, dass man unterschiedlich hohe Strafzahlungen für fahrlässig und für vorsätzlich nicht archäologisch sachgerecht durchgeführte Grabungen vorsieht. Dabei würde eine geringere Strafhöhe für rechtswidrige Grabungen festgesetzt, die von einer Person unsachgemäß durchgeführt wurden, weil sie ihre Fähigkeit, diese sachgemäß durchzuführen, fahrlässig überschätzt hat (also z.B. ohne irgendeine Ausbildung genossen und irgendwelche einschlägige Erfahrung darin zu haben, archäologische Ausgrabungen durchzuführen, eine in tiefer gelegene, „ungestörte“ Bodenschichten eingreifende Grabung durchgeführt hat und daher bei objektivierter Betrachtung wissen hätte müssen, dass sie das nicht ausreichend kann). Eine höhere Strafhöhe würde hingegen für rechtswidrige Grabungen festgesetzt, die von einer Person unsachgemäß durchgeführt wurde, weil sich diese nicht an die gesetzlichen Mindeststandards halten wollte (z.B. ein Schatzgräber, der in möglichst kurzer Zeit möglichst viele wirtschaftlich wertvolle Schätze aus dem Boden reißen wollte und sich daher nicht mit eventuell zeitaufwändigen, aber von den anzuwendenden Standards vorgesehenen Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen aufgehalten hat).

Oder es kann bedeuten, dass man stattdessen oder auch zusätzlich dazu die Höhe von Strafzahlungen auf Basis des Motivs variiert, z.B. für unsachgemäße Grabungen, die aus wissenschaftlichem Forschungsinteresse aber ohne ausreichende Fähigkeit zur sachgemäßen Dokumentation und Bergung durchgeführt wurden eine geringere, für solche hingegen, die hauptsächlich oder ausschließlich aus wirtschaftlichem Profitinteresse durchgeführt wurden eine deutlich höhere Strafe festsetzt. Oder es kann bedeuten, dass man stattdessen oder auch zusätzlich dazu die Höhe von Strafzahlungen vom mutmaßlich angerichteten Schaden abhängig macht, z.B. eine geringe Strafe für einen geringfügigen unsachgemäßen Bodeneingriff, bei dem aufgrund seiner Geringfügigkeit nur vergleichsweise wenig archäologischer Sachschaden entstanden sein dürfte (weil gerade unter einer modernen Vorstellung, wie archäologische Erkenntnis gewonnen wird, normalerweise der höchste Erkenntnisgewinn aus großflächig und systematisch untersuchten, komplex stratifizierten Fundstellen gezogen werden kann, während Einzelfunde und deren unmittelbare Kontexte gewöhnlich nur geringen Erkenntnisgewinn über die Vergangenheit gestatten), aber eine weit höhere und finanziell

schmerzhaftere Strafe für maßgebliche unsachgemäße Bodeneingriffe festsetzt, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach auch großer archäologischer Sachschaden entstanden ist.

Ebenso wäre es sinnvoll, zusätzlich zu dem oder den anderen gewählten Faktoren die Strafhöhe auch nach dem Nutzen zu staffeln, den der, der eine unsachgemäße Grabung durchgeführt hat, aus dieser gezogen hat, ziehen wollte oder wahrscheinlich ziehen dürfte. Das würde zum Beispiel bedeuten, dass der Metallsucher, der eine unsachgemäße Grabung durchgeführt hat, um einen Fund seiner Privatsammlung einzuverleiben, die er zu seinem Privatvergnügen unterhält, eine vergleichsweise geringe Strafe zahlen müsste; der Schatzsucher, der seine Funde meistbietend verkauft eine deutlich höhere; und der Bauunternehmer, der großflächig archäologische Funde und Befunde unsachgemäß zerstören hat lassen, um sich die Kosten für die Durchführung sachgemäßer archäologischer Ausgrabungen und die daraus potentiell entstehenden Stehzeiten seiner Baustelle zu sparen noch viel höher, z.B. mit einer Strafzahlung bis in Höhe der dadurch ersparten Kosten oder sogar in Höhe des gesamten Bauvolumens des betreffenden Bauprojekts.

Verhaltenssteuerung durch gestaffelte Mindeststandards und Sanktionen

Ein derart gestaffeltes Sanktionssystem für die unsachgemäße und deshalb rechtswidrige Durchführung von Grabungen hätte nicht so sehr eine abschreckende, sondern vor allem eine verhaltenssteuernde Wirkung. Das ist in letzter Analyse das, worum es der archäologischen Denkmalschutzgesetzgebung gehen muss; nicht darum Grabungen und die Entdeckung von Archäologie zu verhindern, sondern darum, dass wenn Grabungen durchgeführt und Archäologie entdeckt wird, diese sachgemäß dokumentiert und geborgen wird. Bestraft man die unsachgemäße Behandlung von Archäologie, und zwar umso stärker, je vorsätzlicher und profitorientierter das geschieht, desto eher bewegt man die, die Archäologie entweder sachgemäß oder unsachgemäß behandeln könnten, dazu das Richtige statt dem Falschen zu tun.

Man erreicht also auf diesem Weg eher das Ziel, Raubgrabungen (dann im archäologischen als auch im umgangssprachlichen Sinn, also unsachgemäße und rechtswidrige Grabungen) zu verhindern als wenn man nur jenen, die eventuell Archäologie entdecken oder Grabungen durchführen wollen, verbietet das zu tun. Man erklärt jenen, die möglicherweise Archäologie entdecken oder Grabungen durchführen wollen, wie sie das richtig und damit rechtmäßig machen können und verbietet ihnen unter Strafandrohung, es falsch zu machen.

Keine Notwendigkeit der Beschränkung auf Bodendenkmäler

Ein solches System hat des Weiteren auch den Vorteil, dass man es nicht auf Bodendenkmäler – wie auch immer diese nun im jeweils örtlich geltenden Denkmalschutzgesetz definiert sind – beschränken muss, sondern auf alle nicht bereits sachgerecht dokumentierten Bodenfunde und -befunde ausdehnen kann. Eine allgemeine Fundmeldepflicht besteht sowohl in Österreich gem. § 388 ff. ABGB als auch Deutschland gem. § 965 ff. BGB ohnehin. Diese aus Denkmalschutzgründen um eine (einen sehr niedrigen gesetzlichen Mindeststandard, den heute jeder leicht erfüllen kann, vorsehende) Dokumentationspflicht bei Bodenfunden zu erweitern sollte daher rechtlich als auch in der Sache weitgehend unproblematisch sein.

Man kann sich dadurch, dass man die Gültigkeit der Mindeststandards auf alle Bodenfunde ausdehnt dann nämlich ersparen, sich auf Argumente darüber einlassen zu müssen, ob ein Bodenfund nun ein solcher Gegenstand ist, der gemäß der gesetzlichen Definition des Bodendenkmalbegriffs unter diesen fällt, z.B. ausreichende geschichtliche etc. Bedeutung hat, daher den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt und sachgemäß zu behandeln ist; oder diesen nicht unterliegt und daher unsachgemäß verändert, zerstört oder entfernt werden darf. Der Bodenfund hingegen ist für

jedermann erkennbar ein Bodenfund und daher – wenn er nicht schon entsprechend dokumentiert ist – sachgemäß zu dokumentieren und zu behandeln.

Die Ausnahme für bereits sachgemäß dokumentierte Bodenfunde und -befunde ist wichtig, um moderne Strom- und sonstige Leitungen, die bereits auf amtlichen Leitungsplänen verzeichnet sind, und bauliche Strukturen, die bereits auf ebensolchen Bauplänen verzeichnet sind, auf sonst fund- und befundfreien Flächen nicht ebenfalls den gleichen Standards zu unterwerfen. Dies erscheint nämlich hochgradig unnötig, selbst wenn man berücksichtigt, dass moderne Leitungspläne in der Regel bestenfalls grobe Schätzwerte über den tatsächlichen Leitungsverlauf angeben. Dennoch: diese sind ja bereits bei ihrer Verlegung bzw. Errichtung sachgerecht dokumentiert worden, das braucht man nicht mit höherer Genauigkeit zu duplizieren.

Leichtere Durchsetzbarkeit

Ein solches System von gestaffelten Mindeststandards und Strafen für die unsachgemäße und damit rechtswidrige Durchführung archäologischer Handlungen hat darüber hinaus schließlich auch noch den Vorteil, dass es sowohl leichter kontrollierbar als auch leichter durchsetzbar ist als die bisherige Lösung.

Es gibt unter einem solchen System für jemanden, der im Feld mit Metallsuchgerät und Grabungswerkzeug und potentiell sogar Bodenfunden in der Tasche oder auf einer Baustelle, auf der archäologische Befunde und Funde vorkommen, angetroffen wird, ohne die mindeststandardkonformen Dokumentationsunterlagen vorweisen zu können, keine Ausreden. Dass jemand gar nicht nach Bodendenkmälern, sondern nur nach 1-Euro-Münzen gesucht und gegraben und daher gar nichts Verbotenes getan haben will spielt dann keine Rolle, weil auch der Fund einer 1-Euro-Münze am oder im Erdboden ein Bodenfund ist, den er entsprechend den geltenden Mindeststandards dokumentieren hätte müssen. Ebenso wenig zählt, dass der Baupolier gar nicht gewusst haben will, dass braune Flecken und Scherben im Boden Bodendenkmäler sind, deren sachgemäße Dokumentation er sicherzustellen gehabt hätte; weil er alle noch nicht auf Plänen eingetragenen Bodenfunde und -befunde entsprechend der gesetzlichen Mindeststandards behandeln hätte müssen; und gesehen wird er sie wohl haben.

Es gibt auch für keine Grabungsfirma die Ausrede mehr, von der Baufirma einfach nicht genug bezahlt bekommen zu haben, um wirklich alle Befunde und Funde sachgemäß zu dokumentieren und zu bergen, weil sich der Chef um den Auftrag zu bekommen verkalkuliert und die Baufirma, ohne zu prüfen ob zu dem Preis die sachgemäße Dokumentation und Bergung der zu erwartenden Archäologie überhaupt möglich ist, dem Billigstbieter den Zuschlag erteilt hat. Die Baufirma kann sich auch nicht darauf ausreden, nicht gewusst zu haben, dass sie dafür zu sorgen gehabt hätte, dass die Archäologie sachgemäß dokumentiert und geborgen wird; und dass das nicht zu jedem Spottpreis und in jeder beliebig kurzen Zeit möglich ist und daher den Billigstbieter genommen hat.

Selbst der Universitätsprofessor für Archäologie hat bei seiner Lehr- und Forschungsgrabung nicht mehr die Ausrede, dass er sich verschätzt hat, was die Menge des von ihm zur Betreuung und Anleitung der Lehrgrabungsstudierenden benötigten, erfahrenen Personals betrifft, daher nicht alle davon ausreichend gut betreut waren und AnfängerInnen nun einmal Fehler machen, was die Dokumentation und Bergung betrifft. Und schon gar nicht kann sich irgendjemand darauf ausreden, dass er ja ohnehin alles so vom Denkmalamt genehmigt bekommen hat und er daher überhaupt nichts Verbotenes gemacht hat.

Keine dieser Ausreden, und auch keine der unzähligen anderen möglichen, hilft dem, der archäologische Funde und Befunde unsachgemäß behandelt hat, wenn die unsachgemäße

Behandlung von Bodenfunden und -befunden verboten ist: jeder hatte die Mindeststandards zu kennen, die einzuhalten waren und hätte dafür entsprechend Vorsorge zu treffen gehabt, dass er sie auch tatsächlich einhält. Wer es dennoch schuldhaft unterlassen hat, sein Recht diese Funde und Befunde zu entdecken und auszugraben so verantwortungsvoll auszuüben, dass die ohnehin sinnvoll gestaffelten und daher auch verhältnismäßigen und somit durchaus erfüllbaren Mindeststandards auch tatsächlich erfüllt wurden, der hat dann eben auch die Folgen, d.h. die ebenso sinnvoll gestaffelten Strafen, zu tragen.

Belohnungsmöglichkeiten zur Verstärkung der Verhaltenssteuerung

Um die gewünschten verhaltenssteuernden Effekte noch zu vergrößern kann und sollte man meiner Meinung nach sogar auch Belohnungen für die sachgemäße Behandlung archäologischer Funde und Befunde vorsehen.

Dies können durchaus auch finanzielle Belohnungen sein, wenn das so gewünscht sein sollte, obgleich ich es für sinnvoller halten würde, wenigstens bevorzugt andere, d.h. nicht finanzielle, Belohnungen vorzusehen. Solche nicht finanziellen Belohnungen könnten z.B. das Recht für Finder, die von ihnen entdeckte archäologische Funde und Befunde sachgemäß behandelt haben, an geeigneten Orten anerkennend genannt zu werden (z.B. in Medienberichten, bei Objektbeschriftungen in Ausstellungen, etc.), Kopien (und seien es auch nur elektronische) wissenschaftlicher Auswertungen von und Veröffentlichungen über „ihre“ Funde und Befunde zu erhalten, und dergleichen mehr.

In Ländern, in denen kein allgemeines Schatzregal für archäologische Bodenfunde gilt, ist auch zu überlegen, ob dem sachgemäßen Entdecker nicht auch als Belohnung das Alleineigentum an den entdeckten und sachgemäß behandelten Kleinfunden – und sei es nur solche, die nicht unter ein örtlich geltendes, kleines Schatzregal fallen – einzuräumen ist. Schließlich hat er bereits durch seine sachgemäße Behandlung der betreffenden Objekte bei ihrer Entdeckung bewiesen, dass er in dieser Beziehung vertrauenswürdig ist.

Derartige Belohnungen würden jedenfalls meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass sich Personen, die archäologische Funde und Befunde entdecken oder ausgraben, an die vorgesehenen Mindeststandards halten, noch zusätzlich vergrößern.

Keine perfekte, aber eine bessere Lösung

Abschließend noch eine Bemerkung: natürlich wird auch bei diesem Lösungsversuch keineswegs jeder, der archäologische Funde und Befunde entdecken und ausgraben will und auch nicht jeder, der aus anderen Gründen Erdarbeiten vornimmt, allfällig entdeckte bzw. zufällig angetroffene Funde und Befunde sachgerecht entsprechend der vorgesehenen Mindeststandards behandeln. Ebenso wird auch nicht jeder, der sich nicht an die Mindeststandards hält, wenn er Funde und Befunde vorsätzlich entdeckt oder zufällig antrifft, erwischt und bestraft werden können.

Auch der hier vorgeschlagene Lösungsversuch des Raubgrabungsproblems wird also keineswegs perfekt funktionieren. Das sagt aber für sich betrachtet erst einmal gar nichts: es gibt immer Leute, die sich nicht an geltende Gesetze halten, sei es, weil sie diese gar nicht kennen, sich generell nicht um Gesetze kümmern, ihnen das konkrete Gesetz oder auch nur eine konkrete Bestimmung im konkreten Gesetz unrecht oder auch nur gänzlich egal ist. Wäre dem nicht so, gäbe es schon lange keine Verbrechen und Ordnungswidrigkeiten mehr. Gesetze sind niemals perfekt darin, menschliches Verhalten zu steuern und das, was sie zu verbieten versuchen, ganz zu verhindern.

Gute gesetzliche Lösungsversuche für ein Problem kennzeichnen sich in der Regel nicht dadurch, dass sie perfekt funktionieren, sondern dadurch, dass sie besser funktionieren als alle anderen bekannten, möglichen gesetzlichen Lösungsversuche; d.h. die gewünschte Verhaltenssteuerungswirkung maximal

entfalten. Im hier konkret diskutierten Fall bedeutet das, dass archäologische Denkmalschutzgesetze das Verhalten jener, die archäologische Funde und Befunde ausgraben (oder auch nur auf der Erdoberfläche entdecken) könnten, egal aus welchem Grund sie das tun, möglichst dahingehend gesteuert werden soll, dass sie diese erstens bei der Ausgrabung bzw. Entdeckung nicht unsachgemäß verändern oder zerstören und zweitens nach der Ausgrabung bzw. Entdeckung den für die archäologische Denkmalpflege verantwortlichen Stellen und damit mittelbar der archäologischen Wissenschaft und der Allgemeinheit wenigstens bekanntmachen oder, noch besser, zur Verfügung stellen.

Schlussfolgerungen

Durch die derzeit im deutschen Sprachraum gewählte gesetzliche Lösung; d.h. mehr oder minder restriktive Genehmigungspflichten und das mit diesen verbundene, unter Strafandrohung gestellte Verbot, ohne eine derartige im Voraus erteilte Genehmigung nach Bodendenkmälern zu graben und/oder diese auf andere Weise zu entdecken zu versuchen; wird das Ziel bzw. die tatsächlich erwünschte verhaltenssteuernde Wirkung, dass nämlich Grabungen und Entdeckungen archäologischer Funde und Befunde sachgemäß dokumentiert und den zuständigen Stellen mitgeteilt werden nicht bzw. nur sehr beschränkt erreicht. Denn das Gesetz sagt nur, welche Personen archäologische Grabungen und Entdeckungen zu machen versuchen dürfen, nicht wie beliebige Personen archäologische Grabungen und Entdeckungen machen sollen. Die gesetzliche Steuerungswirkung dieses Lösungsversuchs greift daher auch nur in Bezug auf die Rechtmäßigkeit, nicht in Bezug auf die wissenschaftliche Qualität geplanter Handlungen.

Zwar werden sich Personen, die sich dem Genehmigungsregime unterwerfen, vermutlich an die darin geltenden Regeln – auch die Qualitätsregeln – halten. Aber für alle Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Genehmigung bekommen haben, stellt sich nicht die Frage *„Wie kann ich das, was ich machen will, richtigmachen?“*, sondern nur die Frage *„Soll ich das, was ich machen will, trotzdem machen?“*. Entscheiden sie sich in dieser Frage dafür, es trotzdem zu machen, spielt wie sie es machen überhaupt keine Rolle, weil werden sie erwischt, werden sie bestraft, egal wie sachgemäß sie gearbeitet haben. Für jene, die nicht dürfen – und das ist in Anbetracht z.B. der mutmaßlichen Anzahl von MetallsucherInnen in Deutschland und Österreich im Vergleich zu jenen davon, die eine Genehmigung erteilt bekommen haben (siehe Karl & Möller 2016), die überwältigende Mehrheit – ist also die verhaltenssteuernde Wirkung der derzeitigen gesetzlichen Lösung praktisch gleich Null.

Die hier vorgeschlagene Lösung entfaltet hingegen ihre verhaltenssteuernde Wirkung auf alle gleichermaßen und auch in die tatsächlich erwünschte Richtung. Weil unter der hier vorgeschlagenen Lösung gesetzlich verpflichtend vorgeschriebener, gestaffelter Mindeststandards samt zugehöriger gestaffelter Sanktionen stellt sich allen gleichermaßen nur die Frage *„Wie kann ich das, was ich machen will, richtigmachen?“*. Diese Frage werden wohl alle, die sich auch schon jetzt dem derzeitigen Genehmigungssystem unterwerfen, für sich so beantworten, dass sie es auch weiterhin richtigmachen: diese wollen sich ja an die geltenden Regeln halten, und werden wohl auch weiterhin sachgemäß handeln.

Von jenen hingegen, die derzeit ohne Genehmigung graben oder anderswie Archäologie zu entdecken versuchen, werden sich zwar sicher nicht alle an die neuen Regeln halten, aber die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein nicht unbedeutender Teil davon daran hält, ist hoch. Denn letztendlich gibt ihnen die Einhaltung der hier vorgeschlagenen Regeln etwas, was auch ihnen nützt: die Möglichkeit, das zu tun, was sie tun wollen – nämlich Archäologie ausgraben und entdecken – ohne dabei stets befürchten zu müssen, Schwierigkeiten mit den zuständigen staatlichen Stellen zu bekommen. Dadurch, dass sie

eine auch erfüllbare Antwort auf die Frage *„Wie darf ich?“* erhalten, nicht nur eine Antwort auf die Frage *„Darf ich?“*, die noch dazu oft genug *„Nein!“* oder bestenfalls *„Nur wenn Du erst einmal beweist, dass wir Dir vertrauen können; und auch dann nur innerhalb extrem enger Grenzen!“* ist, motiviert man sicherlich wenigstens einen gewissen Prozentsatz, meiner Vermutung nach sogar einen bedeutenden Prozentsatz, dazu die neuen Regeln zu beachten.

Damit ist der hier vorgeschlagene neue gesetzliche Lösungsversuch vermutlich – ob tatsächlich kann man natürlich erst sehen, wenn man es probiert – ein weit effektiverer und damit besserer Lösungsweg für das Problem der sogenannten Raubgrabungen. Statt jenen, die das dennoch wollen, zu verbieten Archäologie auszugraben und zu entdecken, bietet er ihnen – und uns – eine Lösungsmöglichkeit an, die jenen ermöglicht es zu dürfen und uns, das von uns eigentlich verfolgte Ziel – nämlich, dass Archäologie aus wissenschaftlicher Sicht sachgemäß behandelt wird, wenn sie entdeckt wird – besser als derzeit zu erreichen. Und das sollte, wenigstens meiner Meinung nach, unser Ziel sein.

Bibliografie

Bayer, O., Barber, M., Wickstead, H. 2013. *Damerham Archaeology Project. EH Project No. 6800. Interim Report on Ploughzone Investigation in August 2013*. Historic England, https://historicengland.org.uk/images-books/publications/damerham-archaeology-project/ [22/9/2016].

BDA 2016. *Richtlinien für archäologische Maßnahmen*. 4. Fassung, Wien: Bundesdenkmalamt, http://www.bda.at/documents/262104480.pdf [22/8/2016].

Begr. HamDSchG 2013. *Begründung Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013*. Hamburg: Stadt Hamburg, http://www.hamburg.de/kulturbehoerde/gesetzestexte/ [21/8/2016].

Berka, W. 1999. *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien: Springer.

Brunecker, F. 2008. Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hg.), *Raubgräber – Schatzgräber*, 14-39. Stuttgart: Theiss.

CoE 1992. *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert).* Council of Europe: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007bd3c [21/8/2016].

DGUF 2013. *Wann ist ein Denkmal ein Denkmal? Informationen zum deklaratorischen und zum konstitutiven Prinzip*. http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/Pressematerialien/DGUF-Dok_Pressematerial_konst-vs-deklarat-Prinzip.pdf [19/8/2016].

Jung, M. 2010. *“Heimathirsche”. Hobbyarchäologen zwischen Hedonismus und Professionalisierung*. Münster: Waxmann.

Karl, R. 2016a. Obrigkeit und Untertan im denkmalpflegerischen Diskurs. Standesdenken als Barriere für eine Citizen Science? *Forum Kritische Archäologie* 5, 1–15.

Karl, R. 2016b. *Die Anwendungsgrenzen des § 11 Abs. 1 DMSG*. http://xn--archologieforum-3kb.org/index.php/bibliothek/download/5-denkmalpflege/86-die-anwendungsgrenzen-des-11-abs-1-dmsg. Wien: http://archaeologieforum.at, 9.7.2016 [20/8/2016].

Karl, R. i.V. The Freedom of Archaeological Research. Archaeological heritage protection and civil rights in Austria (and beyond). *Public Archaeology*, in Vorbereitung.

Karl, R., Möller, K. 2016. Empirische Untersuchung des Verhältnisses der Anzahl von MetallsucherInnen im deutsch-britischen Vergleich. Oder: wie wenig Einfluss die Gesetzeslage hat. *Archäologische Informationen* 39, Early View 13.2.2016, http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV_Karl_Moeller.pdf.

Kriesch, E.G., Eberl, W., Bielfeldt, D., Wegener, H.-H. 1997. *Gegen die Raubgräber*. 2. Aufl., Bonn: Deutsches Nationalkommittee für Denkmalschutz.

Krischok, H. 2016. *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*. Beiträge zur Grundfragen des Rechts 17, Göttingen: V & R unipress.

Lind, K. (Red.) 1887. *Mittheilungen der k.k. Central-Commission zu Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale*, n.F. 13. Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei.

Martin, D.J., Krautzberger, M. (Hg.) 2010. *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 3. Aufl., München: C.H. Beck.

Otten, T. 2012. *Archaeology in focus – Of scientific and illicit excavations*. Bonn: Deutsches Nationalkommittee für Denkmalschutz.

Pieroth; B., Schlink, B., Kingreen, T., Poscher, R. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Smith, L. 2006. *Uses of Heritage*. London: Routledge.

Verband der Landesarchäologen 1999. Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen, Durchführung und Dokumentation, herausgegeben von den Landesarchäologen in der BRD. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 4/1, 12-45.

Anschrift des Autors:

Prof. PD Mag.Dr. Raimund KARL FSA FSASCOT MIFA
School of History, Welsh History and Archaeology
Prifysgol Bangor University
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk

Empfohlene Zitierweise für diesen Artikel:

Karl, R. 2017. Was ist eigentlich eine „Raubgrabung“? Ein Vorschlag zu einer alternativen Lösung für das „Raubgrabungsproblem“. Wien: http://archaeologieforum.at.

Copyright-Information:

Dieser Artikel darf entsprechend der Creative Commons Linzenz CC BY-NC 4.0 zu nicht kommerziellen Zwecken frei geteilt und auch in bearbeiteter Form weiterverwendet werden.